

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZB 14/66

in dem Rechtsstreit

des Herbert J [REDACTED], Sch[REDACTED], G[REDACTED] NB,

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

vertreten durch:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] S.,

g e g e n

den Eugen H [REDACTED], B[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

vertreten durch:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] S.

11

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 15. November 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 16. September 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten fallen dem Beschwerdeführer zu Last.

G r ü n d e :

Der Beklagte ist durch das Teilurteil des Landgerichts Saarbrücken vom 6. April 1966 verurteilt worden, an den Kläger 1.000.-- DM nebst Zinsen zu zahlen. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 21. Mai 1966 Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist nach dem Eingangsstempel der Justizbehörden in Saarbrücken am 23. Mai 1966 bei Gericht eingegangen. Die Berufungsbegründungsschrift ging am 24. Juni 1966 beim Oberlandesgericht ein. Der Beklagte hat beantragt, ihm wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Berufungsgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des Berufungsgerichts konnte keinen Erfolg haben.

Es ist zunächst nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Eingangsstempel in Verbindung mit dem Datum der Berufungsschrift als ausreichende Grundlage für seine Überzeugungsbildung angesehen hat, daß die Berufungsschrift tatsächlich am 23. Mai 1966 beim Berufungsgericht eingegangen ist. Der Beklagte führt zur Begründung der beantragten Wiedereinsetzung aus, sein Prozeßbevollmächtigter habe sich

auch bei Anlegung eines strengen Sorgfaltsmaßstabes darauf verlassen dürfen, die Berufungsschrift sei erst am 24. Mai 1966 beim Oberlandesgericht Saarbrücken eingegangen und die Frist zur Begründung der Berufung laufe demgemäß erst am 24. Juni 1966 ab. In der Ablehnung dieser Ansicht stimmt der Senat dem Berufungsgericht zu. Der Anwalt des Beklagten mußte bei weiterer Bearbeitung der Sache schon wegen des Datums der Berufungsschrift (21. Mai 1966) die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß der Schriftsatz an diesem Tage abgegangen war. Das Datum eines Schriftsatzes gibt bei ordnungsmäßigem Geschäftsverkehr den Tag der Unterzeichnung an. Daß das zur Absendung fertige Schriftstück zur Post gegeben wurde, war vom Anwalt des Beklagten nach seinem eigenen Vortrag angeordnet worden. Wenn der Anwalt des Beklagten aufgrund der Eintragung im Postausgangsbuch (Portobuch) annahm, die Berufungsschrift vom 21. Mai 1966 sei erst am Montag, dem 23. Mai 1966, in den Postgang gekommen und werde bei normaler Zustellung erst am 24. Mai 1966 in Saarbrücken eingegangen sein, so durfte er sich nicht darauf verlassen, daß seine Annahme richtig war. Die Möglichkeit lag keineswegs fern, daß die eigene Fristberechnung des Anwalts auf einer unrichtigen Grundlage beruhte. Wenn der Anwalt des Beklagten um seine Annahme als vertretbar erscheinen zu lassen, ein anderes nach auswärts gerichtetes Schreiben vorlegt, das nach dem Eingangsstempel am 24. Mai 1966 am Bestimmungsort ankam, so ist darauf hinzuweisen, daß dieses Schreiben das Datum vom 23. Mai 1966 trägt. Wurde mit der Begründung der Berufung bis zum Ende der Begründungsfrist gewartet, so bestand Anlaß, mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß die Frist gewahrt wurde. Nach Lage der Sache wäre bei der vorgesehenen Sachbehandlung eine rechtzeitige Anfrage beim Oberlandesgericht über den Eingang der Berufungsschrift unbedingt erforderlich gewesen. Das Berufungsgericht hat die zutreffender Begründung verneint, daß die Nichteinhaltung



der Frist zur Begründung der Berufung auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO beruht.

Die sofortige Beschwerde des Beklagten war daher mit der Kostenfolge des § 91 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Engels

Dr. Hauß